

STATUTEN

Gewerbeverein Hasle

Im festen Willen zum engen Zusammenschluss und in der Absicht, in Wort und Tat den Gewerbebestand zu fördern und zu festigen gibt sich der Gewerbeverein Hasle folgende Statuten:

I. Allgemeines

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Mit Namen "Gewerbeverein Hasle", nachfolgend "Verein" genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hasle LU.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmungen aus Handwerk, Fabrikation, Handel, Industrie und Dienstleistung in der Gemeinde Hasle.

Art. 3 Besondere Aufgaben

Der Verein bemüht sich um die lokale und regionale Interessenwahrung des einheimischen Gewerbes.

Mit gesellschaftlichen Anlässen und vereinsinternen Veranstaltungen sollen branchenübergreifende Kontakte sowie die Verbreitung des gewerblichen Gedankengutes gefördert werden.

Mit gezielten Aktivitäten sucht der Verein den Kontakt zur Kundschaft und pflegt das Gewerbeimage im guten Verhältnis zwischen Kunden und Unternehmungen.

Der Verein ist auf gemeinde- und regionalpolitischer Ebene aktiv. Er sucht deshalb den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen, Behörden und Schulen.

II. Bestimmungen über die Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederarten (Grundsatz)

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Aktivmitgliedschaft

Als Aktivmitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen. Ebenso können sich Wirtschaftsfachleute und Kaderpersonen von Unternehmungen dem Verein anschliessen.

Art. 6 Freimitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die ordentliche Generalversammlung Personen, welche während Jahren die Vereinsmitgliedschaft innehatten und das Geschäft auflösen oder einem Nachfolger übergeben, sowie Kaderleute, welche eine Firma während Jahren im Verein aktiv vertreten haben, zu Freimitgliedern ernennen. Diese Freimitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und beitragsfrei. Die Freimitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder um das Luzerner Gewerbe verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und bewirkt Einzelmitgliedschaft beim Verein. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben volles Stimm- und Wahlrecht.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 8 Beitritt

Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann Beitrittsgesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der beitragsbegründeten Voraussetzungen, Austritt oder Ausschluss. Durch das Ende der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 10 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Art. 17 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlicherweise im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand unter Berücksichtigung des Art. 27 dieser Statuten einberufen.

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, welche ihr durch die Statuten oder durch das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- Genehmigung der Protokolle der Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des/der Präsident*in
- Abnahme von Berichten aus Kommissionen und Fachgruppen
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Festsetzung der Jahresbeiträge und allfällige Sonderbeiträge
- Erneuerung und Änderung der Statuten
- Wahl des/der Präsident*in, übrige Vorstandsmitglieder und Kontrollstelle
- Kenntnisnahme von Mutationen und Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Erteilung von Weisungen und Aufträgen an die anderen Organe
- Auflösung des Vereins (siehe Art. 30)

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder in dringenden Fällen vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Art. 19 Der Vorstand

Der Vorstand bildet das geschäftsführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern.

Ausser dem/der Präsident*in konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand stehen insbesondere nachfolgende Befugnisse zu:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung und Verwaltung des Vereins
- Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Reglementen und Richtlinien
- Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Vereinsorgane, Kommissionen und Fachgruppen
- Einberufung und Vorbereitung von Generalversammlungen
- Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Bildung und Entlastung von Kommissionen und Fachgruppen
- Erledigung aller anderen Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetz oder Generalversammlung zugewiesen sind.

Art. 20 Unterschriftenordnung

Der/die Präsident*in oder im Verhinderungsfalle der/die Vizepräsident*in führen zusammen mit einem der Verantwortlichen für Finanzen oder Administration die rechtsverbindliche Unterschrift. Letztere zeichnen nicht zusammen.

Andere oder weitergehende Unterschriftsberechtigungen kann der Vorstand jederzeit erlassen.

Art. 21 Kontrollstelle

Zwei Rechnungsrevisor*innen bilden die Kontrollstelle des Vereins.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der ordentlichen Generalversammlung entsprechend Antrag.

Art 22 Kommissionen und Fachgruppen

Zur Beratung der einzelnen Organe können Kommissionen und Fachgruppen gebildet werden. Zusammensetzung, Auftrag und Organisation werden jeweils in einem kurzen Pflichtenheft angeordnet.

Kommissionen erfüllen einen dauernden Auftrag und erstatten mindestens einmal jährlich Bericht an das sie einsetzende Organ.

Fachgruppen erfüllen einen speziell zugewiesenen Auftrag und werden nach dessen Erfüllung samt Schlussbericht an das zuständige Organ entlassen.

VI. Finanzen

Art. 23 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, Zinsen und Zuwendungen jeglicher Art.

Der Jahresbeitrag beträgt pro Geschäftsjahr maximal Fr. 250.00. Die Generalversammlung setzt den konkreten Beitrag jährlich fest.

Je nach Bedürfnis können durch Beschluss der Generalversammlung Sonderbeiträge erhoben werden.

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine

über den maximalen Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Ausgaben

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von maximal der Höhe der Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Geschäftsordnung und Stimmrecht

Die Organe, Kommissionen und Fachgruppen des Vereins fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nicht anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen.

Vereinsmitglieder haben in den jeweiligen Gremien je eine Stimme. Der/die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Die Einladungen für alle Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen sind 10 Tage vor deren Stattfinden schriftlich oder elektronisch den Mitgliedern zuzustellen.

Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

Art. 28 Wahlrhythmus und Amtsdauer

Der Vorstand und die Kontrollstelle werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 29 Statutenänderungen

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern in geeigneter Form rechtzeitig anzuzeigen.

Art. 30 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Generalversammlung durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden.

Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern.

Bei Auflösung ist ein allfällig vorhandenes Vermögen dem Gemeinderat von Hasle zuhanden einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu

übergeben. Dieser hat das Vermögen zinstragend anzulegen.

Art. 31 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 28.5.2004 in Kraft gesetzt und durch die Generalversammlung vom 6.6.2014 und 26.2.2016 und vom 20.5.2022 revidiert.

6166 Hasle LU, 20.5.2022

Gewerbeverein Hasle

Die Präsidentin:



Claudia Schnider

Die Aktuarin:



Rita Thalmann